

Geschäftsverzeichnissnr. 6204

Entscheid Nr. 64/2016  
vom 11. Mai 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Ypern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Mai 2015 in Sachen A.-S. G. gegen die « Axa Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 21. Mai 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Ypern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2002 – dahin ausgelegt, dass die zu gleichen Teilen erfolgte Aufteilung der Entschädigung zwischen den Versicherern den Fahrern oder Eigentümern eines Fahrzeugs gegenüber wirksam ist, die Geschädigte eines Unfalls sind, bei dem es nicht möglich ist festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat -, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Behandlungsunterschied eingeführt wird, der weder auf einem objektiven Kriterium beruht noch in angemessener Weise gerechtfertigt ist, und zwar zwischen einerseits den Fahrern oder Eigentümern eines Fahrzeugs, die Geschädigte eines Unfalls sind, bei dem es nicht möglich ist festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, und bei dem alle am Unfall beteiligten Fahrzeuge identifiziert wurden, und andererseits den Fahrern oder Eigentümern eines Fahrzeugs, die Geschädigte eines Unfalls sind, bei dem es nicht möglich ist festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, und bei dem eines oder mehrere am Unfall beteiligte Fahrzeuge nicht identifiziert wurden, während von den Letztgenannten nicht behauptet werden kann, dass sie zweifellos nicht haftbar gemacht werden können? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1. Artikel 19bis-11 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge bestimmt:

« § 1. Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

1. das betreffende Versicherungsunternehmen ein Konkursverfahren eröffnet hat,
2. der Schadenersatz von einem Versicherungsunternehmen geschuldet wird, das nach Verzicht auf die Zulassung in Belgien oder deren Entzug oder nach auferlegtem Betriebsverbot in Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 3 und § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

3. kein Versicherungsunternehmen zu vorerwähntem Schadenersatz verpflichtet ist, weil der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursachte, aufgrund eines zufälligen Ereignisses befreit ist,

4. im Fall von Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß der gesetzlich erlaubten Ausnahme nicht versichert ist,

5. innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch entweder beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, dessen Nutzung im Verkehr den Unfall verursacht hat, oder bei dessen Schadenregulierungsbeauftragten geltend gemacht hat, das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat,

6. das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestimmt hat,

7. das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,

8. kein Versicherungsunternehmen zu vorerwähntem Schadenersatz verpflichtet ist, entweder weil die Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde oder weil das Versicherungsunternehmen innerhalb zweier Monate nach dem Unfall nicht ermittelt werden konnte.

§ 2. Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, wird in Abweichung zu Nr. 7 des vorhergehenden Paragraphen die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können ».

B.2.1. Artikel 19*bis*-11 wurde in das Gesetz vom 21. November 1989 eingefügt durch das Gesetz vom 22. August 2002. Der Gesetzgeber beabsichtigte, in dieser Bestimmung das zu übernehmen, was bereits zuvor in Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen festgelegt war, jedoch mit den Änderungen, die infolge der europäischen Regelung und der Rechtsprechung des Gerichtshofes notwendig waren.

B.2.2. In seiner Entscheidung Nr. 96/2000 vom 20. September 2000 hat der Gerichtshof nämlich festgestellt, dass Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 eine Diskriminierung beinhaltete zwischen einerseits den Personen, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, an dem verschiedene Fahrzeuge beteiligt sind und bei dem nicht ermittelt werden kann, welcher Fahrer für den Schaden haftbar ist, und andererseits unter anderem den Personen, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, der durch ein nicht identifiziertes Kraftfahrzeug verursacht wurde. Während die letztere Kategorie aufgrund des vorerwähnten Artikels 80 § 1 zu Lasten des Gemeinsamen Garantiefonds für Körperschäden entschädigt werden konnte, konnte die erstere

Kategorie die Beteiligung dieses Fonds nicht in Anspruch nehmen. Durch die Einfügung von Artikel 19bis-11 in das Gesetz vom 21. November 1989 hat der Gesetzgeber diesem Entscheid Folge geleistet.

B.2.3. Der Gemeinsame Garantiefonds tritt in dem in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. November 1989 vorgesehenen Fall auf, wenn das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert wird. In diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftenden, wobei die Entschädigung grundsätzlich auf die Entschädigung des Schadens begrenzt wird, der sich aus den Körperverletzungen ergibt.

B.2.4. Durch Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 wird seither die Entschädigung des Geschädigten geregelt, wenn verschiedene Fahrzeuge an einem Verkehrsunfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat. In diesem Fall wird die Entschädigung zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern aufgeteilt, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, mit Ausnahme derjenigen, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, wenn diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt werde, dass diese Aufteilung der Entschädigung « zu gleichen Teilen » zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht deckten, den Fahrern oder Eigentümern eines Fahrzeugs gegenüber wirksam sei, die einen Schaden erlitten hätten bei einem Unfall, an dem verschiedene Fahrzeuge beteiligt seien, bei dem es jedoch unmöglich sei, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht habe.

B.3.2. In dieser Auslegung sei ein Behandlungsunterschied eingeführt worden zwischen einerseits den Fahrern oder den Eigentümern eines Fahrzeugs, die einen Schaden erlitten hätten bei einem solchen Unfall, bei dem alle am Unfall beteiligten Fahrzeuge identifiziert worden seien, und andererseits den Fahrern oder Eigentümern eines Fahrzeugs, die einen Schaden erlitten hätten bei einem Unfall, bei dem eines oder mehrere am Unfall beteiligte Fahrzeuge nicht identifiziert worden seien, während in Bezug auf die letztgenannten Fahrzeuge nicht behauptet werden könne, dass sie zweifellos nicht haftbar gemacht werden könnten. Im ersten Fall werde die geschädigte Person vollständig entschädigt werden können, doch im letzteren Fall werde sie nicht entschädigt werden können für den Anteil des Versicherers des nicht identifizierten Fahrzeugs.

B.4.1. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, durch den vorlegenden Richter mit der Frage in Verbindung gebracht wird, ob die zu gleichen Teilen erfolgte Aufteilung zwischen den Versicherern, um die es in dieser Bestimmung geht, gegebenenfalls dem Geschädigten gegenüber wirksam sei. In der Auslegung, in der der vorlegende Richter den Gerichtshof befragt, ist diese Aufteilung dem Geschädigten gegenüber wirksam und muss er daher gegen jeden an der Aufteilung beteiligten Versicherer getrennt für seinen Anteil an der Entschädigung vorgehen.

An sich hat der Umstand, dass die Aufteilung der Entschädigung zwischen den Versicherern dem Geschädigten gegenüber wirksam ist, nicht notwendigerweise einen Einfluss auf die Vollständigkeit der Entschädigung, die dieser erhalten kann. Dieser Umstand hat zwar eine große praktische Bedeutung, insofern es, wenn diese Aufteilung dem Geschädigten gegenüber wirksam ist, für diese besonders kompliziert und zeitraubend sein kann, gegen alle beteiligten Versicherer vorzugehen, doch dieser Umstand würde nicht notwendigerweise einen Einfluss auf den Umfang seiner Entschädigung haben, die auch in diesem Fall grundsätzlich vollständig sein muss.

B.4.2. Der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied hängt jedoch auch mit der Auslegung zusammen, die der vorlegende Richter einem anderen Element von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 verleiht.

In dieser Auslegung werden an der zu gleichen Teilen erfolgten Aufteilung der Entschädigung nicht nur die Versicherer der identifizierten Fahrzeuge beteiligt, sondern auch die unbekannteten Versicherer der nicht identifizierten Fahrzeuge.

B.4.3. Nur in dieser Auslegung ist für die geschädigten Person der Umstand, ob die Aufteilung zwischen den Versicherern wirksam gemacht werden kann, ausschlaggebend, um eine vollständige Entscheidung zu erhalten. Folglich muss der Gerichtshof bei der Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage auch die in B.4.2 angeführte Auslegung in seine Prüfung einbeziehen.

B.5.1. Aus dem Werdegang der fraglichen Entschädigungsregelung geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, den Geschädigten zu schützen, wenn dieser nicht gemäß den gemeinrechtlichen Haftungsregeln entschädigt werden kann, was der Fall ist, wenn nicht festgestellt werden kann, welcher Fahrer von den betreffenden Fahrzeugen einen Fehler begangen hat, der dem Verkehrsunfall zugrunde liegt.

B.5.2. Der Gesetzgeber möchte diese Situation beheben, indem er in den fraglichen Artikel 19*bis*-11 § 2 eine Regelung für die automatische Entschädigung der geschädigten Person zu Lasten der Versicherer der Fahrer der betreffenden Fahrzeuge vorsieht; diese Entschädigungsregelung gilt unabhängig von einem System, das auf der Haftung und den Haftpflichtversicherungen beruht.

B.6.1. Nach Darlegung des vorliegenden Richters kommen bei der Aufteilung der Entschädigung zwischen den Versicherern im Sinne von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 auch die unbekanntes Versicherer von nicht identifizierten Fahrzeugen in Frage, wenn in Bezug auf diese nicht behauptet werden kann, dass sie zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

In der Auslegung, wonach die Aufteilung zwischen den Versicherern dem Geschädigten gegenüber wirksam ist, besteht ein nicht vernünftig gerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Geschädigten, der in einem solchen Fall nicht vollständig entschädigt werden kann, weil er unmöglich gegen einen unbekanntes Versicherer vorgehen kann, und andererseits dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls, an dem nur identifizierte Fahrzeuge beteiligt sind, der immer vollständig entschädigt werden kann. Im Lichte der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung kann das Recht auf eine vollständige Entschädigung des Opfers nämlich nicht von dem Umstand abhängen, ob an dem Unfall auch einer oder mehrere unbekanntes Versicherer von nicht identifizierten Fahrzeugen beteiligt sind, da diese Situation keineswegs dem Geschädigten angelastet werden kann.

B.6.2. Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ist daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass bei der zu gleichen Teilen erfolgten Aufteilung der Entschädigung zwischen den Versicherern im Sinne dieser Bestimmung auch die unbekanntes Versicherer von nicht identifizierten Fahrzeugen berücksichtigt werden und diese Aufteilung dem Geschädigten gegenüber wirksam ist.

B.6.3. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung auch anders ausgelegt werden kann. Gemäß dem Wortlaut dieser Bestimmung « wird [...] die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer [...] decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können », was voraussetzt, dass diese Versicherer bekannt sind, da der Anteil, den ein unbekanntes Versicherer übernehmen müsste, nie gezahlt werden wird, was nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann.

B.6.4. Ferner ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber in Bezug auf ein nicht identifiziertes Fahrzeug den Gemeinsamen Garantiefonds als «Versicherer» im Sinne der fraglichen Bestimmung betrachtet hätte. Der Gesetzgeber hat hingegen deutlich unterschieden zwischen einerseits Artikel 19*bis*-11 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, in dem die Fälle aufgezählt werden, in denen der Fonds auftreten muss, darunter der Fall, in dem das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert wurde, und andererseits Artikel 19*bis*-11 § 2, in dem den Versicherern eine Entschädigungspflicht auferlegt wird bei einem Unfall, an dem mehrere Fahrzeuge beteiligt sind und bei dem nicht festgestellt werden kann, wer den Unfall verursacht hat. Im Übrigen ist auch der Umfang der Entschädigungspflicht in beiden Situationen unterschiedlich, da der Fonds grundsätzlich nur den Körperschaden entschädigen muss, während die Versicherer im Sinne von Paragraph 2 sowohl den Sachschaden als auch den Körperschaden ersetzen müssen.

B.7.1. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden kann die fragliche Bestimmung so verstanden werden, dass die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern aufgeteilt wird, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer der beteiligten Fahrzeuge, die identifiziert werden konnten, decken, mit Ausnahme derjenigen, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

B.7.2. In dieser Auslegung besteht kein Behandlungsunterschied zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Personen, was den Umfang ihrer Entschädigung betrifft.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass bei der Aufteilung der Entschädigung zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern im Sinne dieser Bestimmung auch die unbekanntes Versicherer nicht identifizierter Fahrzeuge berücksichtigt werden und diese Aufteilung dem Geschädigten gegenüber wirksam ist.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass bei der Aufteilung der Entschädigung im Sinne dieser Bestimmung nur die Versicherer der identifizierten Fahrzeuge berücksichtigt werden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot